

Verkürzte Fassung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Eching

am Montag, den 23.07.2012 im Sitzungssaal der Gemeinde Eching.

Vorsitzender: **Andreas Held, 1. Bürgermeister**
Schriftführer: **Marcus Koslow**

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19.05 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Von den 17 Mitgliedern (einschließlich Vorsitzender) des Gemeinderates sind 13 anwesend.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO- Art. 34 Abs. 1 KommZG – beschlussfähig ist.

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 09.07.2012

Die Sitzungsniederschrift vom 09.07.2012 wird genehmigt.

Beschluss:

11 / 0

2. Bauleitplanung der Gemeinde Eching – Mischgebiet „MI - Hauptstraße“ im Ortsteil Viecht

Zu diesem Sitzungspunkt ist Frau Weinzierl vom Planungsbüro EGL aus Landshut anwesend, die zusammen mit dem Gremium die Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange der verkürzten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 02.07. – 11.07.2012 gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB vornimmt.

Mit Beschluss vom 11.06.2012 hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes „MI Hauptstraße“ im Ortsteil Viecht beschlossen.

Der Gemeinderat stimmte am 25.06.2012 dem Vorentwurf des Bebauungsplanes „MI – Hauptstraße“ im Ortsteil Viecht in der Fassung vom 25.06.2012 zu. (Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

Die verkürzte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB wurde in der Zeit vom 02.07.2012 bis 11.07.2012 durchgeführt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 03.07.2012 bis 11.07.2012 durchgeführt.

Nachfolgend aufgeführte Stellungnahmen sind hierzu eingegangen.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben oder nicht geantwortet:

- Bayerisches Forstamt, Landshut
- Regionaler Planungsverband
- Landratsamt Landshut – Tiefbauamt, SG 6 und SG 61, Rottenburg
- Vermessungsamt Landshut
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Regensburg
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München
- Bayerischer Bauernverband
- Direktion für ländliche Entwicklung, Landau
- Kreisbrandrat Thomas Loibl, Rottenburg
- Stadt Moosburg
- VG Mauern, Gemeinde Wang
- Gemeinde Bruckberg
- Gemeinde Buch am Erlbach
- Gemeinde Vilsheim
- Gemeinde Tiefenbach

Nachfolgend aufgeführte Stellungnahmen wurden fristgerecht abgegeben:

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch ohne Einwände oder Änderungshinweise zur Planung.

- Stadt Landshut 05.07.2012
- Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 44, 04.07.2012
- Bund Naturschutz Bayern, Kreisgruppe Landshut – 11.07.2012

1. Prüfung der Stellungnahmen der Trägern öffentlicher Belange von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben:

1.1 Regierung von Niederbayern – Sachgebiet 24 - Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, geantwortet am 03.07.2012

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag – Planungsbüro EGL
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Eching beabsichtigt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung des Bereiches südlich des Gasthofs Hahn im Ortsteil Viecht zu ändern bzw. zu schaffen. Dazu soll der rechtskräftige Bebauungsplan „Lenghardtbreite“ vom 03.06.1969 im Planungsbereich geändert und durch den vorliegenden Bebauungsplan „MI - Hauptstraße“ ersetzt werden. Außerdem werden Teilflächen im Süden des Planungsbereiches erstmalig in den Geltungsbereich des gegenständlichen Bebauungsplans aufgenommen. Ziel der Planung ist es einerseits, die Ortsmitte von Viecht durch die Ansiedlung zentrumsnaher</p>	

Nutzungsangebote zu revitalisieren. Andererseits soll, orientiert am Bedarf der einheimischen Bevölkerung, am Standort eine Anlage für Betreutes Wohnen errichtet werden.

Ziele der Raumordnung (Z), die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung (G), die zu berücksichtigen sind:

- Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen vorrangig die vorhandenen Potentiale in den Siedlungsgebieten genutzt und flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden (LEP VI 1.1 Z).
- Die Belange alter Menschen und Menschen mit Behinderung sind im Städtebau und bei der Schaffung von Wohnraum zu berücksichtigen (LEP VI 2.2 G)

Auslegung:

Die vom vorliegenden Bebauungsplan betroffenen Flächen stellen mit Ausnahme des nördlichen, durch den Gasthof Hahn bebauten Bereichs, eine Baulücke im Zentrum des Ortsteils Viecht dar. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde sind die Flächen als Gemeinbedarfsflächen (nördlicher Teil) und als Dorfgebiet (südlicher Teil) dargestellt. Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Lenghardt-breite“ ist für den nördlichen Teil des Planungsbereiches ein Gewerbegebiet festgelegt. Teilflächen des Grundstücks mit der Flurnummer 7 im Süden des Planungsbereichs befinden sich im Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung Viecht.

Im Rahmen der vorliegenden Planungen wird vorhandenes, innerörtliches Bauflächenpotential aktiviert. Damit entspricht der Entwurf des Bebauungsplans dem o. g. Ziel des LEP, wonach vorrangig die vorhandenen Potentiale in den Siedlungsgebieten genutzt werden sollen. Mit dem Ziel, eine Anlage für Betreutes Wohnen zu schaffen, wird außerdem dem o. g. Grundsatz des LEP entsprochen, wonach unter anderem die Belange alter Menschen bei der Schaffung von Wohnraum zu berücksichtigen sind. Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung bestehen keine Einwände gegen den Bauungs- und Grünordnungsplan „MI – Hauptstraße“.

Hinweis:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die in der Stellungnahme genannten Ziele der Raumordnung werden in die Begründung übernommen.

Eine weitere Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Die Empfehlung, den Flächennutzungsplan anzupassen wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan wird zu einem späteren Zeitpunkt durch eine Änderung berichtigt.

Es wird empfohlen, den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.	
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Die Ziele der Raumordnung werden in die Begründung integriert. Eine weitere Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>	
Abstimmungsergebnis:	12 / 0

1.1 Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde, geantwortet am 09.07.2012	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag – Planungsbüro EGL
<p>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan (mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)</p> <p>1. Zu Nr. D.1.2 (Art der baulichen Nutzung) der Festsetzungen durch Text: Die hier getroffene Festsetzung ist unübersichtlich und entspricht nicht der Rechtslage. Hier soll eine Einschränkung der Nutzungsarten gem. § 1 Abs. 5 BauNVO erfolgen. Die Festsetzung muss also lauten: „Nicht zulässig im MI sind Tankstellen und Vergnügungsstätten.“ Eine Festsetzung der zulässigen Arten der Nutzung erfolgt nur im Sondergebiet (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO). Die Festsetzung ist entsprechend zu ändern.</p> <p>2. Zu Nr. D.7.1 (Einfriedungen) der Festsetzungen durch Text: Aufgrund der Formulierung der Festsetzung ist nicht feststellbar, wo Einfriedungen zulässig sind, da nicht erkennbar ist, um welche „gekennzeichneten Bereiche“ es sich hier handeln soll.</p> <p>3. Zu Nr. F.2 der Verfahrenshinweise: Hier wird nur die vorzeitige Fachstellenanhörung angeführt. Auf die erforderliche frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird nicht hingewiesen. Diese muss in die Verfahrenshinweise aufgenommen werden, sollte sie noch nicht durchgeführt worden sein, hat dies noch zu erfolgen!!</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festsetzung der Ziffer D.1.2 wird hinsichtlich der Einschränkung der Nutzungsarten gem. § 1 Abs. 5 BauNVO geändert.</p> <p>Bei der Ziffer D.7.1 wird der gekennzeichnete Bereich genauer definiert.</p> <p>Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 erfolgte in der Zeit von 03.07. bis 11.07.2012.</p> <p>Der Verfahrenshinweis auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird ergänzt.</p>

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis.
Der Gemeinderat stimmt zu, dass die Ziffern D.1.2, D.7.1 und F.2 nach den Vorschlägen der unteren Bauaufsichtsbehörde entsprechend geändert oder ergänzt werden.

Abstimmungsergebnis:**12 / 0****1.3 Landratsamt Landshut – Immissionsschutz, geantwortet am 09.07.2012**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag – Planungsbüro EGL
<p>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan (mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)</p> <p>Die Planung wurde bereits mit Herrn Schönleitner vorbesprochen. Wesentliches Ergebnis: Ein schalltechnisches Gutachten ist im Vorfeld nicht erforderlich. Die einzelnen schalltechnischen Anforderungen müssen jedoch später im Rahmen der jeweiligen Bauanträge durch schalltechnische Gutachten geprüft und die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen nachgewiesen werden. Eine entsprechende Formulierung ist in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten. Aus der Sicht des technischen Umweltschutzes bestehen gegen die Planung keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist dadurch nicht veranlasst.</p>

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis.
Eine Änderung der Planung ist dadurch nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:**12 / 0****1.1 Landratsamt Landshut – Wasserwirtschaft, geantwortet am 10.07.2012**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag – Planungsbüro EGL
<p>Wasserrechtlich werden keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Zur Abwasserbeseitigung unter Ziffer 5.6 wird jedoch gebeten zu prüfen, ob das Niederschlagswasser nicht dezentral entsorgt werden kann, um die Mischwasserkanalisation zu entlasten (Hinweis beim LRA zu Niederschlagswasser unter http://landkreis-landshut.de/Landratsamt/Geschaeftsverteilung.aspx?view=~/kxp/orgdata/default&orgid=f2415b35-f520-4184-93f7-9e1cc9ff4a25).</p> <p>Hinsichtlich der Nutzung regenerativer</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine dezentrale Entsorgung und Versickerung von Oberflächenwässern ist ökologisch sinnvoll und prinzipiell von Gemeindeseite erwünscht. Deshalb erfolgte dazu bereits der diesbezügliche textliche Hinweis unter E.2.5. Eine Aussage zur Machbarkeit kann jedoch erst im Rahmen der jeweiligen Bauanträge und der Ergebnisse der Baugrundgutachten getroffen werden.</p> <p>Die Anregung zur Nutzung regenerativer</p>

<p>Energie (Grundwasserwärmepumpen) können unter http://landkreis-landshut.de/Landratsamt/Geschaeftsverteilung.aspx?view=~/kxp/orgdata/default&orgid=0903ac83-68ac-4255-a13a-0924815f1c22 nähere Informationen bezogen werden.</p>	<p>Energien (Grundwasserwärmepumpen) wird in die textlichen Hinweise aufgenommen.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis.
Die Anregungen zur Nutzung regenerativer Energien wird in den textlichen Hinweisen berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

12 / 0

1.5 Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde, geantwortet am 06.07.2012

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag – Planungsbüro EGL
<p>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan (mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)</p> <p>Auf Flurnummer 1/ 2 Gemarkung Eching steht eine ortsbildprägende, großkronige Kastanie im Biergarten der Gastwirtschaft. In der Begründung wird unter Nummer 3.2 Vegetationsbestand diese Kastanie, sowie die der übrige Gehölzbestand des Planungsgebietes erwähnt, als zu erhalten wurden leider nur einige weniger eindrucksvolle Gehölze festgesetzt.</p> <p>Es sollte überprüft werden, ob die Kastanie nicht erhalten werden kann, da sie das Ortsbild sehr bereichert und die angestrebten Ziele (neue Ortsmitte, Dienstleistungen, betreutes Wohnen) positiv unterstützen kann.</p> <p>Naturschutzrechtlich ist für die Gehölzbestände § 39 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Hiernach ist es verboten, Bäume und Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zusetzen. Dies ist als textlicher Hinweis in die Planung aufzunehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundsätzliches Ziel ist der Erhalt der Kastanie, da aber geplante Gebäude bzw. deren Stellung noch nicht bekannt sind und die Flexibilität der Planung nicht eingeschränkt werden soll und zudem keine Baumschutzverordnung im Gemeindegebiet Eching existiert, wird die Kastanie im Plan weder als zu erhaltend noch als zu entfernend festgesetzt.</p> <p>Das grundsätzliche Ziel des Erhalts der Kastanie wird in die Begründung mitaufgenommen.</p> <p>Es wird folgender textlicher Hinweis ergänzt: Naturschutzrechtlich ist für die Gehölzbestände § 39 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Hiernach ist es verboten, Bäume und Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zusetzen.</p>

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis.

Der Gemeinderat stimmt zu, dass ein textlicher Hinweis zum § 39 Abs. 5 BNatSchG ergänzt wird und das grundsätzliche Ziel des Erhalts der Kastanie in die Begründung mitaufgenommen wird.

Abstimmungsergebnis:

11 / 2

1.6 Landratsamt Landshut – Gesundheitsamt, geantwortet am 04.07.2012

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag – Planungsbüro EGL
<p>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan (mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)</p> <p>Mit dem v. g. Vorhaben besteht von Seiten des Gesundheitsamtes Einverständnis sofern die hygienisch relevanten Punkte wie Sicherstellung von einwandfreiem Trinkwasser, Entsorgung v. Abwasser, Beseitigung v. Müll und Abfall einschließlich Problem- und Sondermüll auf die für die Gemeinde Eching bekannte Art und Weise erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Sicherstellung von einwandfreiem Trinkwasser, Entsorgung von Abwasser, Beseitigung von Müll und Abfall einschließlich Problem- und Sondermüll erfolgen auf die für die Gemeinde Eching bekannte Art und Weise.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis.

Eine Änderung der Planung ist dadurch nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

13 / 0

1.7 Staatliches Bauamt Landshut, Fachbereich Straßenbau, geantwortet am 11.07.2012

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag – Planungsbüro EGL
<p>gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans „MI-Hauptstraße“ der Gemeinde Eching bestehen unter Zugrundelegung des Lageplanes keine grundsätzlichen Einwendungen.</p> <p>Allerdings ist zu beachten, dass das Baugebiet in unmittelbarer Nähe einer stark befahrenen Straße (B 11) liegt.</p> <p>Es ist deshalb mit erheblichen Emissionen zu rechnen (Lärm, Staub, etc.). Ansprüche irgendwelcher Art gegenüber dem Straßenbaulastträger können diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Diese Anregung wird in den Hinweisen berücksichtigt.</p> <p>Diese immissionsrelevanten Aspekte sind ggf. bei den jeweiligen Bauanträgen zu beachten und ggf. durch entsprechende Gutachten zu lösen.</p>

**1.9 Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Landshut, geantwortet
am 11.07.2012**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag – Planungsbüro EGL
<p>überbaut werden, sind die Verlege-, bzw. Rückbaukosten vom jeweiligen Eigentümer zu tragen (Baulandfreimachung). Eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zum Anschluss an die Wasserversorgung, im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen durch die Gemeinde Eching, erfolgt durch den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils. Erschließungsplanungen, Ausführungs-termeine mit Bauablaufplan sind von der Gemeinde Eching dem Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils so rechtzeitig mitzuteilen, damit von hier aus die erforderlichen Maßnahmen, wie Entwurfs-planung, Ausschreibung und Vergabe, veranlasst und mit der Gemeinde Eching und den weiteren Versorgungssparten koordiniert werden können.</p> <p>Brandschutz Für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung im Geltungsbereich „Viecht, MI - Hauptstraße“ stehen rechnerisch für den Brandschutz 26,67 l/s (~ 96 m³/h) mit einem Vordruck von 2,5 bar sowie über mind. 2 Std. aus der Druckzone Hochbehälter Hofham zur Verfügung. Auf die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils wird bezüglich des Brandschutzes aus der öffentlichen Wasserversorgung hingewiesen. Reicht die ermittelte Löschwassermenge nicht aus und es wird eine Veränderung des bestehenden Rohrnetzes notwendig, sind die daraus entstehenden Kosten gemäß Verband-satzung § 4 Absatz 7 von der Gemeinde zu tragen.</p> <p>Erschließungskosten Die Kosten der Wasserversorgung werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung „Anschluss Wasserversorgung“ für alle neu anzuschließenden Parzellen bzw. Grundstücke nach den einschlägigen Satzungen des Vorhabensträgers Zweckverband Wasserver-sorgung Isar-Vils berechnet. Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausan-schlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils ersichtlich. Dem Zweckverband ist nach Bekannt-machung des Bebauungsplanes mit Grün-ordnungsplan eine rechtskräftige Ausfertigung zu übersenden</p>	<p><i>Arbeitsblatt W 404.</i></p> <p>Die weiteren Ausführungen der Stellung-nahme betreffen die Erschließungsplanung und sind nicht Gegenstand der Bauleit-planung.</p> <p>Dem Zweckverband wird eine rechtskräftige Ausfertigung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan zugesandt.</p>

1.9 Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Landshut, geantwortet am 11.07.2012	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag – Planungsbüro EGL
Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Der textliche Hinweis unter E.3.2 wird ergänzt. Eine weitere Änderung der Planung ist nicht veranlasst	
Abstimmungsergebnis: 13 / 0	

1.10 Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, geantwortet am 06.07.2012	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag – Planungsbüro EGL
<p>Die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz wird als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zum Vorentwurf des Bebauungs- und Grün-ordnungsplanes „MI - Hauptstraße“ der Gemeinde Eching um eine Stellungnahme gebeten.</p> <p>Grundsätzlich begrüßen wir städtebauliche Maßnahmen, die zu einer Revitalisierung und Weiterentwicklung zentrumsnaher Nutzungsangebote führen. Generell ist jedoch anzuführen, dass sich die Entfaltungsmöglichkeiten des Handwerks in bebauten Ortslagen zunehmend erschweren. Zusätzlich werden früher selbstverständliche Formen des Nebeneinanders von Wohnen und Arbeiten von vielen Bürgern heutzutage oft nicht mehr akzeptiert. Aus diesem Grund möchten wir darauf hinweisen, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eine direkte Betroffenheit des Schreinerbetriebs Grabrucker, der in der Handwerksrolle eingetragen ist, vorliegt. Der Betrieb genießt Bestandsschutz und darf in der Ausübung des Handwerks und bei eventuellen Erweiterungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Durch die heranrückende Wohnbebauung ist ein Konfliktpotenzial zwischen Wohnen und Arbeiten zu erwarten. Um langfristig Nachbarschaftskonflikte zu vermeiden, regen wir an, weiterführende aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen. Eine Lösung könnte sein, in die Festsetzungen den Einbau von Schallschutzfenstern mit Belüftungsmöglichkeiten mit aufzunehmen.</p> <p>Weitere Anregungen und Bedenken bestehen unsererseits nicht. Wir bitten Sie, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen und zu informieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß Stellungnahme Immissionsschutz, Landratsamt Landshut, bestehen aus der Sicht des technischen Umweltschutzes gegen die Planung keine Bedenken, ein schalltechnisches Gutachten ist im Vorfeld nicht erforderlich.</p> <p>Die einzelnen schalltechnischen Anforderungen müssen jedoch später im Rahmen der jeweiligen Bauanträge durch schalltechnische Gutachten geprüft und die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen nachgewiesen werden. Eine entsprechende Formulierung ist in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 5.7 bereits enthalten.</p> <p>Sollte bei der Abklärung der Schallschutzbelange bei den weiteren Genehmigungsverfahrensschritten durch schalltechnische Gutachten die heranzuziehenden Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, werden weitergehende Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Die Art der zu treffenden Maßnahmen (z.B. durch baulich-technische Maßnahmen, Schallschutzfenster, Schalldämmlüfter, etc.) werden dann konkretisiert und festgelegt.</p>

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis.
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:**13 / 0****1.11 IHK Niederbayern, geantwortet am 10.07.2012****Stellungnahme**

der uns zugeleiteten Entwurfsbegründung entnehmen wir, dass beabsichtigt ist, im Ortsteil Viecht der Gemeinde Eching ein Mischgebiet auszuweisen, um dem erhöhten Bedarf für betreutes Wohnen gerecht zu werden, die Ortsmitte von Viecht zu revitalisieren und hinsichtlich wichtiger neuer zentrumsnaher Nutzungsangebote weiterzuentwickeln.

Gegen die Ausweisung des derzeit im geltenden Flächennutzungsplan als Dorfgebiet ausgewiesenen Gebietes als Mischgebiet bestehen unsererseits aus wirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, da dadurch grundsätzlich die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe in Viecht geschaffen werden.

Nicht unbedenklich ist dagegen nach unserer Einschätzung die favorisierte Ansiedlung eines Objektes für betreutes Wohnen, da sich in unmittelbarer Nähe bereits eine Gastwirtschaft und ein mit einer Schreinerei verbundenes Einzelhandelsunternehmen befinden. Gerade der Betrieb der Gastwirtschaft in unmittelbarer Nähe zu einem Altenheim birgt unseres Erachtens Konfliktpotential, da nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Betrieb bis in die späten Abendstunden erlaubt ist.

Dies sollte nach unserem Dafürhalten bereits im Vorfeld unter Einbeziehung aller betroffenen Gewerbetreibenden abgeklärt, insbesondere diese konkret informiert und in die Planung miteinbezogen werden. Auf diese Weise können eventuell widerstreitende Interessen in Ausgleich gebracht und in die bauplanungsrechtliche Abwägung miteinbezogen werden.

Abwägungsvorschlag – Planungsbüro EGL

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Gemäß Zielsetzung der Raumordnung und Landesplanung wird die Ansiedlung eines Objektes für betreutes Wohnen begrüßt : (Vgl. Punkt 1.1) Im Rahmen der vorliegenden Planungen wird vorhandenes, innerörtliches Bauflächenpotential aktiviert. Damit entspricht der Entwurf des Bebauungsplans dem o. g. Ziel des LEP, wonach vorrangig die vorhandenen Potentiale in den Siedlungsgebieten genutzt werden sollen. Mit dem Ziel, eine Anlage für Betreutes Wohnen zu schaffen, wird außerdem dem o. g. Grundsatz des LEP entsprochen, wonach unter anderem die Belange alter Menschen bei der Schaffung von Wohnraum zu berücksichtigen sind.

Zudem ist das betreute Wohnen auch eine zulässige Nutzung für ein MI-Gebiet gemäß BauNVO.

Die benachbarten bestehenden Nutzungen und Betriebe werden idR bei den jeweiligen Bauanträgen beteiligt.

Bezüglich des angedeuteten

1.11 IHK Niederbayern, geantwortet am 10.07.2012

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag – Planungsbüro EGL
Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen nach dem jetzigen Planungsstand von unserer Seite nicht, jedoch bitten wir Sie, uns über das weitere Verfahren zu informieren und daran zu beteiligen.	Konfliktpotentials hinsichtlich des Immissions-schutzes wird auf die Stellungnahme des Landratsamtes Landshut, Abt. Immissions-schutz, verwiesen. (Vgl. Punkt 1.3).
Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.	
Abstimmungsergebnis: 13 / 0	

1.12 E.ON Netz GmbH, Bamberg, geantwortet am 03.07.2012

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag – Planungsbüro EGL
die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass im oben genannten Bereich keine Anlagen der E.ON Netz GmbH (zuständig für 110-kV - und Fernmeldeanlagen) vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit nicht berührt. Nachdem eventuell Anlagen der E.ON Bayern AG oder anderer Netzbetreiber im oben genannten Bereich vorhanden sind, bitten wir, sofern noch nicht geschehen, diese separat zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die E.ON Bayern AG wurde im Verfahren separat beteiligt (Vgl. Stellungnahme Punkt 1.13)
Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.	
Abstimmungsergebnis: 13 / 0	

1.13 E.ON Bayern AG, geantwortet am 05.07.2012

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag – Planungsbüro EGL
Für die elektrische Erschließung des Mischgebietes ist vermutlich die Errichtung einer neuen Trafostation erforderlich. Den Bereich für den vorgesehenen Standort haben wir im beiliegenden Plan markiert. Wir bitten Sie eine entsprechende Grundstückfläche von ca. 25 m ² im Bebauungs-plan einzuplanen und den Standort zeichnerisch darzustellen. Ob die Versorgung der „Neuen Ortsmitte Viecht“ durch die Erweiterung des bestehenden 0,4-kV Niederspannungsnetzes oder durch	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wird eine Fläche von ca. 25 m ² für die Errichtung einer neuen Trafostation an der südwestlichen Ecke zeichnerisch dargestellt. Die übrigen Anregungen betreffen nicht die Bauleitplanung sondern die jeweiligen Objekt-

<p>eine neue Station erfolgen kann, ist erst nach Bekanntgabe des gesamten Leistungsbedarfs zu beurteilen. Wir bitten daher rechtzeitig vor Beginn der Planungsarbeiten um Bekanntgabe des Leistungsbedarfs der sich ansiedelnden Dienstleister und Einrichtungen.</p> <p>Zur Versorgung sind Niederspannungserdkabel und Verteilerschränke erforderlich.</p> <p>Für die Unterbringung dieser Leitungen und Anlagen in den öffentlichen Flächen ist die Richtlinie für die Planung DIN 1998 zu beachten.</p> <p>Ansonsten besteht mit dem Entwurf Einverständnis da im Bebauungsplan unter Punkt <i>E.3 Erdkabel und Pflanzungen im Leitungsbereich von Versorgungsleitungen</i> auf die notwendigen Abstände zu unseren Erdkabeln sowie zu den gültigen Unfallverhütungsvorschriften bereits hingewiesen wird.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bauleitplanverfahren und bitten zu gegebener Zeit um Zusendung eines rechtsverbindlichen Planes.</p>	<p>planungen/ Bauanträge.</p> <p>Der E.ON Bayern AG wird zu gegebener Zeit eine rechtskräftige Ausfertigung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan zugesandt.</p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Im Bebauungsplan wird eine Fläche von ca. 25 m² für die Errichtung einer neuen Trafostation an der südwestlichen Ecke zeichnerisch dargestellt.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 13 / 0</p>	

<p>1.14 Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH, geantwortet per E-mail am 03.07.2012</p>	
<p>Stellungnahme</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage aus den beiliegenden Bestandsplänen ersichtlich ist.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p>	<p>Abwägungsvorschlag – Planungsbüro EGL</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Verlauf der bestehenden Kabelanlagen wird im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.</p> <p>Der textlicher Hinweis unter Punkt E.3.1. wird entsprechend geändert und ergänzt: Vorhandene Anlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern und dürfen weder überbaut noch vorhandene Überdeckungen verringert werden....</p>

<p>Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben.</p> <p>Wenn Sie zu einer solchen Mitfinanzierung in der Lage sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de mailto:Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	
<p>Beschluss:</p> <p>Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Der Gemeinderat stimmt zu, dass der Verlauf der vorhandenen Kabelanlagen der Kabel Deutschland im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen wird und der textliche Hinweis unter Punkt E.3.1 entsprechend ergänzt wird.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 13 / 0</p>	

<p>2. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB</p>	
<p>2.1 Lorenz Grabrucker, Schreinerei, Viecht, geantwortet am 09.07.2012</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägungsvorschlag – Planungsbüro EGL</p>
<p>Bedenklichkeitsschreiben Zu Ihrem Bauvorhaben „Betreutes Wohnen“ an der Aster Straße und am Grundstück (Bolzplatz) neben unserem Schreinerei-Betriebsgebäude mit Holzlagerplatz. Öffentliche Auslegung zum Bauvorhaben: Betreutes Wohnen</p> <p>Unsere Arbeitszeiten sind unterschiedlich ausgerichtet, je nach Auftragslage. Generell von 6:30 Uhr bis 17:30 Uhr bzw. auch bei Terminarbeiten Von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Unsere Schreiner Werkstätte wurde neu erbaut 1980. Die Fenster und Türen und Einfahrtstore sind mit fester Isolierverglasung ausgestattet. Für unseren Schallschutz wurde 2011 eine neue Isolierung der Werkstattdecke mit neuer Bedachung durchgeführt, um die umliegende</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für bestehende Betriebe besteht Bestandsschutz.</p>

<p>Nachbarschaft nicht mit zusätzlichen Geräuschen zu stören. Die Bedenklichkeit unsererseits möchten wir hier anzeigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Befüllen des Späne Silos ca. 3 -4 x im Jahr (Außen) Hier werden die angelieferten Hackschnitzel - Sägemehl, - Späne in den Späne Silo geblasen mit stationären Ventilatoren = zusätzliches Geräusch u. Lärm u. Staub (oft mehrere Tage- (je nach Anlieferung) 2. Absaugung der Späne von der Werkstatt zum Späneturm (Innen) 3. Ebenfalls der Abluft Ventilator an der Seite zum Bauhof = zusätzliches Geräusch mit Lackier-gerüche <p>Diese 3 wichtigen Punkte möchten wir anzeigen um keine Beeinträchtigung für Ihr geplantes Bauvorhaben zu bekommen.</p>	<p>Gemäß Stellungnahme Immissionsschutz, Landratsamt Landshut, bestehen aus der Sicht des technischen Umweltschutzes gegen die Planung keine Bedenken. Die einzelnen schalltechnischen Anforderungen müssen jedoch später im Rahmen der jeweiligen Bauanträge durch schalltechnische Gutachten geprüft und die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen nachgewiesen werden.</p> <p>Eine entsprechende Formulierung ist in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 5.7 enthalten.</p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst</p> <p>Abstimmungsergebnis: 13 / 0</p>	

Der Gemeinderat stimmt den jeweiligen Einzelbeschlüssen zur Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen und dem Entwurf des Bebauungsplanes „MI – Hauptstraße“ im Ortsteil Viecht mit den oben genannten beschlossenen Änderungen zu.
Die beschlossenen Änderungen sind vom Planungsbüro in den Bebauungsplan „MI – Hauptstraße“ im Ortsteil Viecht als Festsetzungen und Hinweise einzuarbeiten. Die überarbeitete Fassung erhält das Datum 23.07.2012.

Beschluss: **13 / 0**

3. Bauleitplanung der Gemeinde Eching – Mischgebiet „MI – Hauptstraße“ im Ortsteil Viecht

- Billigungs- und Auslegungsbeschluss –

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs.2 BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB) durchzuführen.

Beschluss: **13 / 0**

4. Vorstellung der Planung für den Neubau einer Kinderkrippe und eines Schülerhortes durch das Architekturbüro Bindhammer

Architekt Bindhammer stellt die erarbeiteten Entwürfe aus der Bauausschusssitzung noch einmal vor. Mit der Anordnung der Gebäude besteht Einverständnis. Die Mitglieder des Gemeinderats legen fest, dass das Dach des Zentralgebäudes mit Zeltdach um ca. 50 cm

bis 100 cm höher errichtet werden soll. Beim Krippengebäude soll in der Mitte das Satteldach abgesetzt und ein Flachdach mit Titanzink-Blech-Verkleidung erstellt werden. Für das Hortgebäude ist ein versetztes Pultdach geplant.

Architekt Bindhammer wird beauftragt, die Planungen weiterzuführen und eine Kostenschätzung vorzulegen.

Beschluss:

8 / 5

5. Bauvoranfrage

Ein Gewerbetreibender stellt eine Bauvoranfrage zur Errichtung einer Werkstatthalle mit Büro- und Wohnräumen auf Grundstück mit Flur-Nr. 99 der Gemarkung Berghofen, im Ortsteil Weixerau, Hanselmühle 1. Die Mitglieder des Gemeinderats können sich eine Befreiung von den Baugrenzen des Bebauungsplans „GE-Hanselmühle“ vorstellen.

Beschluss:

13 / 0

6. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Viecht-Süd“

Ein Bürger aus der Gemeinde Eching stellt einen Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Viecht-Süd“ zur Errichtung eines Gartenhäuschen auf Grundstück mit Flur-Nr. 180/37 der Gemarkung Viecht im Ortsteil Viecht, Tulpenstraße 2.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauherrn in Bezug auf die Befreiung von den Baugrenzen zu, weil weder öffentliche noch private Belange diesem Bauvorhaben entgegenstehen und der angrenzende und betroffene Nachbar darüber unterrichtet wurde und durch Unterschrift das Einverständnis erklärt hat.

Beschluss:

13 / 0

7. Bauanträge

Eine Familie aus dem Ortsteil Weixerau stellt einen Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport auf Grundstück mit Flur-Nr. 113/7 der Gemarkung Berghofen, im Ortsteil Weixerau, Nähe Mühlenstraße. Das Gremium erteilt das gemeindliche Einvernehmen zu dem geplanten Bauvorhaben.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb eines bebauten Ortsteiles Weixerau und fügt sich in die Umgebung ein.

Beschluss:

13 / 0

Der Bauantrag zur Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf Grundstück mit Flur-Nr. 178/43 der Gemarkung Viecht, im Ortsteil Viecht, Dahlienstraße 12 von einem Bürger aus dem Markt Geisenhausen wird befürwortet.

Auf Grund des Geländes benötigt der Antragsteller eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Viecht-Süd“ in Bezug auf die Abgrabung des Geländes.

Beschluss:

13 / 0

Eine Bürgerin aus Berghofen beabsichtigt die Aufstockung eines Wirtschaftsgebäudes mit Nutzung als Wohnung auf Grundstück mit Flur-Nr. 1501 der Gemarkung Berghofen im Ortsteil Berghofen, Dorfstraße 7.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb eines bebauten Ortsteiles und fügt sich in die Umgebung ein.

Beschluss:

13 / 0

8. Erweiterung der Straßenbeleuchtung im Gewerbegebiet „GE-Haselfurth“ bzw. „GE-Haselfurth-Erweiterung“

Im Gewerbegebiet GE-Haselfurth“ bzw. „GE-Haselfurth-Erweiterung“ ist die Erweiterung der Straßenbeleuchtung um sechs Brennstellen notwendig geworden. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag für die Erd- und Kabelarbeiten zu einem Gesamtbetrag in Höhe von EUR 3.152,31 incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer an die E.ON Bayern AG zu vergeben.

Beschluss:

13 / 0

9. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung

Für den Neubau einer Kinderkrippe mit Schülerhort, Verkehrsinfrastrukturen und DSL-Ausbau wurde in der Gemeinderatssitzung vom 25.06.2012 ein Kredit in Höhe von 600.000 Euro bei der KfW – Bank aufgenommen.

ohne Beschluss

10. Informationen des Bürgermeisters

Vom Vorsitzenden werden Informationen zu den nachfolgend genannten Punkten zur Kenntnis gegeben:

Der Bürgermeister informiert die Mitglieder des Gemeinderates, dass sie zum Bieranstich des Echinger Volksfestes am Samstag, den 11.08.2012 um 17:00 Uhr vom TSV Kronwinkl e.V. eingeladen sind.

In der ersten Ferienwoche muss die Doppelturnhalle komplett gesperrt werden, weil am Boden Nachbesserungsarbeiten zu erledigen sind.

Der Vorsitzende informiert das Gremium, dass am Donnerstag, den 26.07.2012 ein Rathausempfang für die Doppelweltmeisterin Manuela Stöberl aus Viecht im Kanufahren stattfindet. Die Mitglieder des Sport- und Öffentlichkeitsausschusses sind hierzu eingeladen.

Weiter informiert der Vorsitzende, dass die Juli-Ausgabe des Echinger Boten im Druck ist und in den nächsten Tagen an die Bevölkerung verteilt wird. Ein Rohentwurf liegt dem Gremium zur Ansicht vor.

Von den Mitgliedern des Gemeinderates werden folgende Themen zur Sprache gebracht:

Ein Gemeinderat wollte wissen, wann die Kiesstraße von Berghofen nach Schirmreuth hergerichtet wird. Hierzu erklärt der Bürgermeister, dass der Auftrag bereits im Frühjahr erteilt wurde und die Ausführung innerhalb der nächsten 8 Tage stattfinden wird.

Ein Mitglied des Gremiums spricht die Busbeförderung der Kindergartenkinder an.

Ein Mitglied des Gemeinderates wollte wissen, ob für das neue Schuljahr 2012/2013 Ganztagesklassen zustande gekommen sind. Hierzu erklärt der Bürgermeister, dass für dieses Schuljahr keine Ganztagesklasse zustande gekommen ist. Hierfür gibt es mehrere Gründe, ein Grund hierfür ist, dass durch die Ganztagesklasse keine Mehrung der Klassen stattfinden darf. Nachdem die einzelnen Klassen mit 23 bis 28 Kinder belegt sind, ist dies eine enorme Hürde. Der Bürgermeister wird wegen dieser Benachteiligung gegenüber anderen Schulen ein Schreiben an das Kultusministerium verfassen.

Ein Mitglied des Gremiums fragt nach, ob die Ortschaft Viecht und eventuell das Gewerbegebiet mit einer Gasleitung versorgt werden kann. Hierzu teilt der Vorsitzende mit, dass derzeit noch keine positive Antwort vorliegt.

Ein Mitglied des Gremiums fragt nach, wie der Sachstand bei der Ortsgestaltungssatzung für die Ortsteile Berghofen und Thal ist. Der Vorsitzende erklärt hierzu, dass die Regierung von Niederbayern um eine Stellungnahme gebeten wurde, die aber noch nicht vorliegt.

Ein Gemeinderat wollte nach einem Jahr Laufzeit der auf der Doppelturnhalle vorhandenen Photovoltaikanlage eine Vergleichsberechnung haben, ob nicht die Gemeinde durch Eigenstromverbrauchabnahme günstiger fährt.

Ein Mitglied des Gremiums fragte nach, ob das Grundstück, in dem die Kreisgrabenanlage (Sonnentempel) vorhanden ist, käuflich zu erwerben ist.

ohne Beschluss

.....
Vorsitzender
Andreas Held, 1. Bürgermeister

.....
Schriftführer
Marcus Koslow